

Ordnung zur Regelung der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen durch die Katholische Hochschule NRW

vom 09.Juni 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) in Verbindung mit §§ 1, 7 und 9 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG) vom 5. Mai 2015 (GV. NRW. S. 435) hat die Katholische Hochschule NRW die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des SobAG die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die an der Katholischen Hochschule NRW ein Studium in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik bzw. Heilpädagogik erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 2 Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung

(1) Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter sind:

1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der Katholischen Hochschule NRW als Nachweis der fachlichen Eignung nach § 1 Abs. 5 SobAG,
2. der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Beibringung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz, welches nicht älter als drei Monate ist und keine Verurteilung nach einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten enthält.

(2) Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge sind:

1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Kindheitspädagogik an der Katholischen Hochschule NRW als Nachweis der fachlichen Eignung nach § 1 Abs. 5 SobAG,
2. der Nachweis der persönlichen Eignung nach § 1 Abs. 5 SobAG durch die Beibringung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1

Bundeszentralregistergesetz, welches nicht älter als drei Monate ist und keine Verurteilung nach einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten enthält.

(3) Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge sind:

1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik an der Katholischen Hochschule NRW als Nachweis der fachlichen Eignung nach § 1 Abs. 5 SobAG,

2. der Nachweis der persönlichen Eignung nach § 1 Abs. 5 SobAG durch die Beibringung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz, welches nicht älter als drei Monate ist und keine Verurteilung nach einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten enthält.

(4) Ausländische Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Staates müssen statt des in Absatz 1 Nr. 2 bzw. Absatz 2 Nr. 2 genannten erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ein entsprechendes europäisches Führungszeugnis beibringen, sofern ihr Herkunftsstaat eine Datenweitergabe an das Bundeszentralregister vorsieht. Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU sowie aus EU-Staaten, die keine Auskunft im Rahmen eines europäischen Führungszeugnisses erteilen, müssen neben dem erweiterten Führungszeugnis nach Absatz 1 Nr. 2 bzw. Absatz 2 Nr. 2 ein entsprechendes Führungszeugnis ihres Herkunftsstaates beibringen, soweit die Rechtsordnung ihres Herkunftsstaates ein solches vorsieht. Ausländische Studierende, die kein polizeiliches Führungszeugnis ihres Herkunftsstaates beibringen können, müssen vor dem Ausspruch der staatlichen Anerkennung gegenüber der Hochschulverwaltung der Katholischen Hochschule NRW an Eides statt versichern, dass gegen sie keine Verurteilung nach einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorliegt.

(5) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 bzw. Absatz 3 nicht vor oder liegen sonstige Erkenntnisse vor, die auf eine fehlende persönliche oder fachliche Eignung schließen lassen, ist die staatliche Anerkennung zu versagen.

§ 3

Verfahren zur Erteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1-3 mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums mit einer Urkunde ausgesprochen und berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ bzw. „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

(2) Um den Ausspruch der staatlichen Anerkennung und die Ausstellung der entsprechenden Urkunde zeitnah mit dem Studienabschluss und der Erstellung der entsprechenden Dokumente über den Studienabschluss zu ermöglichen, sollen die Studierenden die nach § 2 Abs. 1 bis 3 erforderlichen Führungszeugnisse so rechtzeitig

beantragen, dass diese dem Prüfungsamt der Katholischen Hochschule NRW zeitgerecht vorliegen.

(3) Die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 darf mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 4

Entzug der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nicht vorgelegen haben oder wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der staatlichen Anerkennung geführt hätten. Hierzu zählen insbesondere eine Verurteilung nach einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten sowie die Rücknahme der Gradverleihung für den Studienabschluss nach § 66 Abs. 4 HG.

(2) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist die erteilte Urkunde herauszugeben und einzuziehen. Die Katholische Hochschule NRW ist zugleich berechtigt, in Fällen des Absatzes 1 die zuständige Aufsichtsbehörde für den Schutz von Personen im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen sowie die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber der Person, der die staatliche Anerkennung entzogen wurde, hiervon zu unterrichten.

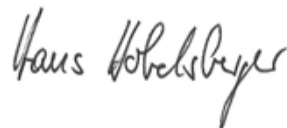
§ 5

Schlussbestimmungen

Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung werden vom zentralen Prüfungsausschuss getroffen.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 09.06.2018 in Kraft und wird auf der Homepage der Katholischen Hochschule NRW veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gesamtfachbereichsrats der Katholischen Hochschule NRW vom 07.05.2018, des Senats vom 07.05.2018, des Verwaltungsrates vom 09.06.2018



Köln, den 11.06.2018

Der Rektor der Katholischen Hochschule NRW
(Prof. Dr. Hans Hobelsberger)